

- 2 DR. IUR. MICHAEL FRANZ SCHMITT**
Löschung einer vermögenslosen GmbH ohne Liquidation?
- 3 KARSTEN KOCH**
Interessantes aus dem Bau- und Mietrecht
- 4 DR. IUR. KERSTIN STEIDTE-SCHMITT**
Bank-Aufsichtsbehörden veröffentlichen Factsheet für „Finfluencer“
- 5 KEVIN STEIN**
Rückforderung der Energiepreispause trifft wohl nicht den Arbeitgeber
- 6 BENJAMIN ELLRODT**
Vorsicht vor Markenrechtsverletzungen bei Einsatz von generativer KI
- 7 KATRIN PURSIAN-WOORTH**
Eine Woche Mama, eine Woche Papa
- 8 JÜRGEN FELDMEIER**
Neue EU-Verordnung für Zwangslizenzen in Krisen- oder Notfallsituationen seit 19. Januar 2026 in Kraft
- 10 SILVIO WEISS**
Anforderung einer Lesebestätigung bei Einspruch per E-Mail nicht notwendig
- 10 ANJA HERRBACH**
Steuerbefreiung für Familienheim greift auch bei Einlage in Ehegatten-GbR
- 11 ANDREAS D. TRAPP**
Ausschüttungen und Planliquidität in der Bewertungspraxis

Liebe Leserinnen und Leser,

nach dem Weihnachtsfest und Jahreswechsel mit allen damit verbundenen angenehmen und teilweise anstrengenden Aktivitäten sind wir mit neuer Kraft und Zuversicht in das Jahr 2026 gestartet, obwohl die innen- und außenpolitischen Entwicklungen wenig Anlass dazu geben.

Das Jahr 2026 wird für die deutsche Wirtschaft einen kritischen Wendepunkt markieren. Aufgrund geopolitischer Unsicherheiten sind die Märkte volatil. Die Institute und die Bundesregierung prognostizieren für 2026 nur ein geringes Wirtschaftswachstum von 1 %. Gleichzeitig verschärft sich der Kostendruck auf die Unternehmen, u. a. durch hohe Energiepreise und eine weitere Anhebung des Mindestlohns. Die Zahl der Insolvenzen stieg im letzten Jahr weiter an und Experten warnen, dass das Insolvenzniveau das der Finanzkrise 2008 erreichen könnte. Der Arbeitsmarkt steht unter erheblichem Druck. Aktuelle Meldungen über den Verlust von 15.000 Arbeitsplätzen allein in Sachsen im Jahr 2025 verdeutlichen die angespannte Lage. Auch wenn sich viele Unternehmen in den letzten Jahren glücklicherweise eine gute Resilienz aufgebaut haben, benötigen sie Hilfe der Politik durch eine Energiereform, eine Reform der Sozialsysteme und endlich einen spürbaren Bürokratieabbau. Aufgabe der Bundesregierung muss es sein, zeitnah greifbare Ergebnisse vorzuweisen, die zumindest mittelfristig die Wirtschaft stärken und die Konsumlaune der Bevölkerung beleben.

Unabhängig davon müssen und werden die Unternehmen 2026 ihrerseits proaktiv reagieren. Zur Vermeidung von Insolvenzrisiken werden sie präventiv stabilisieren bzw. restrukturieren, den Vertrieb stärken, Kosten reduzieren, Verträge überprüfen und anpassen und ggfs. einen notwendigen Personalabbau sozialverträglich durchführen. Diese Prozesse erfordern Strategien, bei denen wir Sie auch im Jahr 2026 gern verlässlich juristisch begleiten.

Verfolgen wir gemeinsam das Ziel, dass Deutschland mit seinen Unternehmen wieder deutlicher das repräsentiert, was es jahrzehntelang war: Ein starker Wirtschaftsstandort und ein verlässlicher Handelspartner.

Ihre Angela Koch und das gesamte Team von SFSK.



Angela Koch
Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht

Löschung einer vermögenslosen GmbH ohne Liquidation?



Dr. iur. Michael
Franz Schmitt
Rechtsanwalt

Das OLG Schleswig-Holstein hat sich in einer Entscheidung vom 12.01.2026 – 2 Wx 75/25 – mit der Frage beschäftigt, ob eine vermögenslose Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH einfach so, also ohne Durchführung eines möglicherweise langjährigen Liquidationsverfahrens gelöscht werden kann.

Diesem Sachverhalt lag ein Antrag auf Löschung einer GmbH wegen angeblicher Vermögenslosigkeit zugrunde. Begründet wurde dies damit, dass die GmbH dem Land Schleswig-Holstein Abgaben in Höhe von 30.874,00 € schulden würde. Die betroffene GmbH sei vermögenslos und übe keine gewerbliche Tätigkeit mehr aus. Die zuständige Steuerfahndungsstelle habe am Ort des Firmensitzes der GmbH am 11.12.2024 weder deren Geschäftsführer noch den Grundstücksbesitzer angetroffen. Es seien zwar dort mehrere Briefkästen für Firmen vorhanden gewesen, darunter jedoch keine für die betroffene GmbH. Auch habe die betroffene GmbH keinen Internetauftritt. Die Steuerfahndungsstelle habe deshalb am 14.02.2025 angeregt, die Steuernummer der betroffenen GmbH zu begrenzen, da die Gefahr bestehe, dass diese zu Betrugszwecken genutzt werden könnte.

Das zuständige Amtsgericht hat den Antrag auf Löschung der betroffenen GmbH zurückgewiesen. Die Löschung wegen Vermögenslosigkeit setze eine Gewissheit über diese voraus. Erforderlich seien somit gesicherte Erkenntnisse. Im vorliegenden Fall stehe die Vermögenslosigkeit der betroffenen GmbH aber nicht zur Gewissheit fest. Die Nichterreichbarkeit der betroffenen GmbH bzw. deren Geschäftsführers stelle keinen Grund für eine Löschung wegen Vermögenslosigkeit dar. Das OLG Schleswig-Holstein hat die hiergegen gerichtete Beschwerde zurückgewiesen und damit die Entscheidung des Amtsgerichts bestätigt.

Das OLG Schleswig-Holstein hat seine Entscheidung damit begründet, dass nach § 394 Abs. 1 S. 1 FamFG eine GmbH, die kein Vermögen besitzt, zwar auf Antrag der Finanzbehörde oder der berufsständischen Organe gelöscht werden kann. Diese Voraussetzungen waren hier aber nicht erfüllt. Wegen der schwerwiegenden Folgen der Löschung sind die Voraussetzungen für die Annahme einer Vermögenslosigkeit sorgfältig zu prüfen. Zwar besteht ein Bedürfnis dafür, den Rechtsverkehr vor dem Abschluss von Geschäften auch mit solchen Gesellschaften zu schützen, die nicht für Dritte und Geschäftspartner erreichbar sind und dieses auch nicht sein wollen. Dass eine solche Gesellschaft – wie für eine Löschung nach § 394 Abs. 1 Satz 1 FamFG erforderlich – zugleich über keinerlei Vermögenswerte (mehr) verfügt, ergibt sich hieraus aber noch nicht.

Die Annahme von Vermögenslosigkeit kann auch nicht allein auf pauschale Angaben eines Geschäftsführers gestützt werden. Ebenso wenig reichen für sich genommen (Steuer-) Schulden der Gesellschaft, die Aufgabe des von der Gesellschaft betriebenen Gewerbes oder gar die bloße Nichtermittelbarkeit der Geschäftsanschrift. Behauptet die Gesellschaft eine Forderung gegen einen Dritten, liegt darin ein die Löschung hindernder Vermögenswert, wenn das Bestehen der Forderung hinreichend konkret dargelegt und deren Durchsetzung ernsthaft verfolgt wird. In diesem Fall gilt nur dann etwas anderes, wenn ohne Weiteres erkennbar ist, dass die behauptete Forderung nicht besteht oder nicht werthaltig ist.

Gemessen an diesen Kriterien hat das AG zu Recht keine Überzeugung davon gewinnen können, dass die betroffene GmbH kein Vermögen besitzt. Dass die betroffene GmbH Forderungen nicht begleicht und zumindest derzeit versucht, ihren Firmensitz zu verschleiern, bedeutet nicht zwangsläufig, dass sie ausstehende Forderungen gegen sie nicht begleichen könnte. Auch aus dem Registerportal ergab sich nichts Abweichendes.

Diese Entscheidung des OLG Schleswig-Holstein zeigt, dass die Hürden für eine Löschung der GmbH wegen Vermögenslosigkeit und damit ohne Durchführung eines zeitaufwendigen Liquidationsverfahrens hoch sind. Die Löschung ohne Liquidation, auch als Blitzlöschung bezeichnet, kommt für eine GmbH aber nach wie vor infrage, wenn sie nachweislich über kein Vermögen mehr verfügt, also eine sogenannte Null-Bilanz vorliegt, die auf der Aktivseite keine Vermögenswerte mehr ausweist. Denn die obergerichtliche Rechtsprechung hat dazu die Meinung vertreten, dass es eine unnötige Förmerei sei, ein zeitaufwendiges Liquidationsverfahren durchzuführen, wenn bereits im Vorfeld feststeht, dass es in der Liquidation überhaupt kein an die Gläubiger zu verteilendes Vermögen mehr gibt. Aus anwaltlicher Sicht kann deshalb empfohlen werden, vor einer beabsichtigten Liquidation einer GmbH rechtlich prüfen zu lassen, ob möglicherweise die Voraussetzungen für eine Blitzlöschung vorliegen und welche Anforderungen dafür an die Bilanz der GmbH zu stellen sind. Der Unterzeichner hat bereits mehrere Blitzlösungen von GmbHs im gesamten Bundesgebiet erfolgreich durchsetzen können.



Interessantes aus dem Bau- und Mietrecht

In einem Beschluss hat das OLG München einerseits klargestellt, dass der Besteller entscheiden kann, ob und wann er die Abnahme der Leistung erklärt. Dies kann er auch vor deren Fertigstellung tun. Gleichzeitig verweist das Gericht darauf, dass nur bei einem Vertrag unter wirksamer Einbeziehung der VOB/B die Verjährungsfrist für Mängelansprüche durch eine schriftliche Mängelanzeige vor Ablauf der Frist um zwei Jahre verlängert werden kann (§ 13 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B). Eine schriftliche Mängelrüge im

Rahmen eines BGB-Bauvertrages hat diese Wirkung nicht. Nur wenn der Auftragnehmer auf eine solche Mängelanzeige reagiert und „Verhandlungen“ zwischen den Parteien geführt werden, kann die Verjährungsfrist für die Dauer der Verhandlungen gehemmt werden.

Nur bei einem VOB/B-Bauvertrag kann die Verjährungsfrist durch eine schriftliche Mängelanzeige um zwei Jahre verlängert werden.



Karsten Koch
Rechtsanwalt |
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht

Das OLG Naumburg hat in einem Beschluss vom 09.07.2025 nochmals den in der Rechtsprechung inzwischen allgemein anerkannten Grundsatz hervorgehoben, dass ein Auftraggeber den Anforderungen an ein hinreichend bestimmtes Mangelbeseitigungsverlangen als auch eine schlüssige Darlegung eines Mangels im Prozess genügt, wenn er die Erscheinungen (Symptome), die er auf vertragswidrige Abweichungen zurückführt, hinlänglich deutlich beschreibt. Er muss nicht den Mangel

selbst bzw. die Mangelursachen bezeichnen. Allerdings stellt er auch klar, dass allein eine Vermutung, dass irgendwelche nicht näher bezeichneten Mängel vorhanden seien, zur Darlegung von Gewährleistungsansprüchen nicht genügt.

Für die Darlegung eines Mangels durch den Auftraggeber genügt die Beschreibung der von ihm festgestellten Erscheinungen, jedoch nicht lediglich die Vermutung eines Mangels.

Das Amtsgericht Ettlingen hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2025 hervorgehoben, dass eine Klage auf Nachzahlung aus einer Betriebskostenabrechnung als derzeit unbegründet abzuweisen ist, wenn der Vermieter auf das Verlangen des Mieters nach Belegeinsicht nicht reagiert oder dieses mit sachfremden Begründungen, hier Datenschutzgründe, zurückweist. Dabei betont das Gericht außerdem, dass der Mieter Anspruch auf Einsicht in alle relevanten Rechnungen und Belege hat, ein-

schließlich Verträgen mit Dritten, wie z. B. Rahmenverträgen mit Versicherungen. Dabei ist das Einsichtsrecht nicht an die Darlegung eines besonderen Interesses gebunden.

Der Nachzahlungsanspruch aus einer Betriebskostenabrechnung scheitert, wenn der Vermieter nicht dem berechtigten Verlangen des Mieters nach Belegeinsicht nachkommt.





**Dr. iur. Kerstin
Steidte-Schmitt**
Rechtsanwältin

Bank-Aufsichtsbehörden veröffentlichen Factsheet für „Finfluencer“

Zunächst zur Begriffsbestimmung: Finfluencer ist eine Person in sozialen Medien, die Inhalte rund um Geld, Sparen, Investieren und andere Finanzthemen teilt und damit die Finanzentscheidungen ihrer Follower beeinflusst oder zumindest beeinflussen kann.

Nun hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) mit Beteiligung der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ein kompaktes Factsheet für Finfluencer veröffentlicht, das wesentliche rechtliche Leitplanken für Aussagen zu Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen, insbesondere in sozialen Medien, zusammenfasst und praktische Hinweise für eine regelkonforme Kommunikation gibt. Die Veröffentlichung zielt auf mehr Transparenz, die Vermeidung irreführender Inhalte und ein besseres Verständnis der Abgrenzung zwischen Information, Anlageempfehlung und erlaubnispflichtiger Anlageberatung.

Das Factsheet stellt klar, dass Finanzwerbung nicht mit klassischer Konsumgüterwerbung vergleichbar ist, da fehlerhafte oder leichtfertige Inhalte erhebliche finanzielle Nachteile für ihre Follower verursachen können. Finfluencer können hierfür Verantwortung tragen. Insoweit enthalten insbesondere die EU-Marktmisbrauchsverordnung und hierzu ergangene Delegierte Verordnungen rechtliche Vorgaben, die zu beachten sind.

Besonders wichtig ist die Transparenz zu eigenen wirtschaftlichen Interessen: Bezahlte Kooperationen, geldwerte Vorteile oder eigene Investments in das beworbene Produkt müssen klar und gut wahrnehmbar gekennzeichnet werden. Ausdrücklich weist das Factsheet darauf hin, dass bloße Hashtags oder Kleinge-

drucktes nicht ausreichend sind. Zudem müssen die Inhalte grundsätzlich wahr, klar, fair und nicht irreführend sein. Zwischen der Angabe von Tatsachen und Meinungen ist deutlich zu unterscheiden. Reißerische Aussagen („schnell reich werden“) sind zu vermeiden.

Bei risikoreichen Produkten wie CFDs, Forex, Futures, bestimmten Crowdfunding-Initiativen oder volatilen Krypto-Assets sind Produktverständnis und Risikodarstellung besonders wichtig. Der Finfluencer muss dabei auch prüfen, ob die erforderlichen Erlaubnisse und Zulassungen für den Anbieter oder die Plattform vorliegen.

Finfluencer müssen sorgfältig darauf achten, den Bereich erlaubnisfreier Information nicht zu verlassen, um eine Haftungsanspruchnahme zu vermeiden. Dabei ist die Abgrenzung zwischen allgemeiner Information, Anlageempfehlung und erlaubnispflichtiger Anlageberatung entscheidend. Das Factsheet weist darauf hin, dass personalisierte Empfehlungen zum Kauf, Verkauf oder Halten von Finanzinstrumenten eine Anlageberatung darstellen können, die eine behördliche Erlaubnis erfordert. Öffentliche Aussagen zur erwarteten Kursentwicklung einer Aktie oder eines Krypto-Assets können als Anlageempfehlung gelten und damit den Transparenz- und Sorgfaltsanforderungen der Marktmisbrauchsverordnung unterliegen. Ein bloßer Hinweis wie „Dies ist keine Anlageberatung“ schützt hierbei nicht.

Das Betreiben von erlaubnispflichtigen Geschäften ohne die erforderliche Erlaubnis der Bankaufsichtsbehörden ist grundsätzlich eine Straftat, sodass hier vorsichtig agiert werden muss. Persönliche Anlageempfehlungen sind Anlageberatern mit entsprechender Erlaubnis vorbehalten.



Rückforderung der Energiepreispauschale trifft wohl nicht den Arbeitgeber

Das Finanzgericht Münster hat in einem Urteil vom 10.12.2025 – 6 K 1524/25 E – entschieden, dass eine zu Unrecht gewährte Energiepreispauschale (EPP) nicht vom Arbeitgeber, sondern vom Arbeitnehmer zurückzufordern ist, wenn der Arbeitgeber die Vorgaben des § 117 EStG beachtet hat.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Arbeitgeber im August 2022 eine Energiepreispauschale von 300,00 € pro Arbeitnehmer ausgezahlt, die er wiederum auf die für den Monat August 2022 abzuführende Lohnsteuer anrechnete. Das zuständige Finanzamt beanstandete die Auszahlung, weil einige Begünstigte keinen Wohnsitz in Deutschland hatten und keine Steuerpflichtigen gem. § 1 Abs. 1 EStG seien. Es forderte die Beträge von dem Arbeitgeber zurück.

Dieser wandte ein, er habe die Auszahlung rechtmäßig vorgenommen und erhob nach erfolglosem Einspruchsverfahren Klage vor dem Finanzgericht Münster gegen den Festsetzungsbescheid des Finanzamts.

Das Finanzgericht Münster gab der Klage statt. Der Arbeitgeber habe keine unzutreffende Lohnsteueranmeldung abgegeben und auch keine Lohnsteuer unzutreffend abgeführt. Er sei verpflichtet gewesen, an die betroffenen Arbeitnehmer jeweils 300,00 € zu zahlen (§ 117 Abs. 2 Satz 1 EStG) und diese Zahlungen auf die abzuführende Lohnsteuer anzurechnen (§ 117 Abs. 2 Satz 2 EStG). Eine Pflicht zur Prüfung der unbeschränkten Steuerpflicht gem. § 113 EStG habe nicht bestanden. Der Gesetzgeber habe den Arbeitgeber nur als Zahlstelle eingesetzt und in § 117 EStG bewusst auf einen Verweis auf § 113 EStG verzichtet, um eine schnelle und unbürokratische Auszahlung zu ermöglichen. Folglich müsse das Finanzamt eine unberechtigt gewährte Energiepreispauschale direkt beim Arbeitnehmer zurückfordern.

Das Finanzamt hat zwischenzeitlich Revision eingereicht, die der Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 24/25 führt.



Kevin Stein
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Steuerrecht



Vorsicht vor Markenrechtsverletzungen bei Einsatz von generativer KI



Benjamin Ellrodt
Rechtsanwalt

Der Anteil an Menschen, die generative KI (wie ChatGPT, Gemini etc.) bereits ausprobiert haben oder gar aktiv nutzen, wächst weiter rasant. Über zwei Drittel der Deutschen hatte bereits mit generativer KI zu tun, beinahe die Hälfte nutzt diese sogar mindestens einmal wöchentlich. Dies verwundert nicht, ist das Thema doch omnipräsent und oft unumgänglich. Keine Google-Suche kommt mehr ohne KI-Ergebnis aus, auch auf aktuellen Smartphones und selbst im aktuellen Windows-Betriebssystem sind KI-Assistenten vorinstalliert und aktiv. In Unternehmen dürfte der Anteil der KI-Nutzer sogar noch höher sein. Schnell ist ein Unternehmens-Update auf LinkedIn oder auf der eigenen Homepage von KI geschrieben und zur größeren Auffälligkeit gleich mit einem thematisch passenden, KI-generierten Bild zum Text versehen. Wo früher ein kleiner Betrag für Stock-Fotografien bezahlt wurde, wird heute ein oft ohnehin nur als Beiwerk genutztes Bild eben schnell und kostenfrei mit KI generiert.

Genau hier ist allerdings äußerste Vorsicht geboten, denn nicht selten verletzen die von der KI generierten Bilder die Schutzrechte Dritter. Das dürfte den allermeisten Anwendern auch einleuchten in den Fällen, in denen die Nutzung der Markenrechte Dritter ausdrücklich im Prompt (Arbeitsanweisung an die KI) enthalten war, es dem Anwender also gerade auf die (meist rechtswidrige) Nutzung der Marke ankommt. Allerdings ist die Gefahr einer Rechtsverletzung auch bei vermeintlich allgemein gehaltenen Prompts erheblich, ohne dass der Anwender dies überhaupt realisiert.

Dies hat damit zu tun, wie diese generativen KI-Modelle arbeiten. Denn die Fähigkeit, aus einer textbasierten Anweisung eine Grafik zu erstellen, ist nur möglich, weil diese Modelle mit einer unvorstellbaren Anzahl an Bildern trainiert wurden. Aufgrund dieser gesammelten Trainingsdaten haben die KI-Modelle bestimmte Verknüpfungen abgespeichert. So „denkt“ die KI wie wir und verbindet Worte wie „luxuriös“ z. B. mit herrschaftlichen Villen, teuren Sportwagen oder Goldapplikationen. Und genau hier liegt das Problem. Denn auch ohne konkrete Anweisung kann sich das KI-Modell nur aus seinen Trainingsdaten bedienen, die aus echten Bildern bestehen und damit tatsächliche Gegenstände und Produkte zeigen.

Ein fiktives Beispiel zur Verdeutlichung des Problems: Ein Restaurant möchte einen Champagner-Abend veranstalten, es soll ein opulentes 5-Gänge-Menü mit passender Wein- und Champagner-Begleitung geben, der Preis dafür ist entsprechend hoch. Für das Event soll kräftig die Werbetrommel gerührt werden und der Abend soll über die Social-Media-Kanäle des Restaurants beworben werden. Eine reine Textankündigung wird diesem Abend natürlich nicht

gerecht, also soll ein passendes Bild generiert und zur Werbung verwendet werden. Der damit beauftragte Mitarbeiter lädt also ein stimmungsvolles Bild der Außenfassade des Restaurants bei einem KI-Modell hoch und erteilt den Auftrag, die KI solle daraus ein realistisches Bild generieren, welches „teure Sportwagen und luxuriöse Limousinen vor dem Restaurant parkend“ zeigen solle. Das generierte Bild enthält realistische Abbildungen bekannter Sportwagen italienischer und deutscher Hersteller und große Limousinen mit Stern bzw. vier Ringen. Das Bild wird anschließend zur Bewerbung des Dinnerevents auf allen Kanälen verwendet.

Solche Bilder gibt es (in der nicht-generierten Variante) zuhauf, ohne dass dies problematisch ist. Denn das deutsche Recht kennt kein „Recht am Bild der eigenen Sache“, das heißt, jeder kann im öffentlichen Raum von Objekten wie Fahrzeugen oder Gebäuden Fotos machen und diese gewerblich nutzen, ohne dass Eigentümer oder Hersteller darüber die Kontrolle haben. Dies gilt allerdings gerade nicht gleichermaßen für künstlich erzeugte, also generierte Bilder, obwohl diese möglicherweise von den fotografischen Pendants nicht zu unterscheiden sind. Die Tatsache, dass die oben genannten Fahrzeuge also mit den (jeweils markenrechtlich geschützten) Herstelleremblem erzeugt wurden und das so generierte Bild auch zu gewerblichen Zwecken verwendet wurde, stellt eine markenrechtliche Benutzung dar.

Obwohl die konkreten Marken nicht in dem Prompt vorgegeben waren, liegt hier ein markenrechtlicher Verstoß vor, der nicht in das Verschulden der generativen KI fällt, sondern für das rechtlich einzig der spätere Verwender die Verantwortung trägt, weil nur er die Marken auch im markenrechtlichen Sinne benutzt.

Die Folge können dann Abmahnung und Schadensersatz sein. Es sollte daher sorgfältig bei der Verwendung von KI-generierten Bildern im geschäftlichen Bereich darauf geachtet werden, dass die generierten Bilder keine Schutzrechte Dritter verletzen. Ansonsten kann es schnell teuer werden.

Eine Woche Mama, eine Woche Papa

Etwa die Hälfte aller Ehescheidungen betrifft minderjährige Kinder. Im Jahr 2024 waren knapp 111.000 Kinder von der Scheidung ihrer Eltern betroffen. Bezieht man die Trennungen unverheirateter Eltern mit ein, liegt die Zahl der betroffenen Kinder noch weitaus höher.

Durch eine Trennung bzw. Scheidung mögen die Erwachsenen als Paar nicht mehr funktionieren und getrennte Wege gehen – Eltern bleiben sie ein Leben lang.

Das typische Modell zur Betreuung der Kinder nach einer Trennung – das Kind lebt bei dem einen Elternteil und besucht den anderen Elternteil jedes zweite Wochenende – entspricht häufig nicht mehr dem zunehmenden Wunsch des nicht hauptsächlich betreuenden Elternteils, mehr Verantwortung für die Kinder zu übernehmen. Vermehrt wünschen sich die Eltern eine Betreuung und Erziehung zu annähernd gleichen Teilen – das sogenannte Wechselmodell.

Lange war sich die Rechtsprechung uneinig, ob das Wechselmodell gerichtlich angeordnet werden kann, wenn dies einer der Elternteile ablehnt. Inzwischen hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass das Wechselmodell auch gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden kann. Voraussetzung ist jedoch, dass dies dem Kindeswohl im konkreten Fall im Vergleich zu anderen Betreuungsmodellen am besten entspricht.

Aus der Perspektive der Erwachsenen mag das Wechselmodell einleuchtend sein. Die Eltern müssen sich jedoch bewusst sein, dass das Kind in diesem Fall auf längere Sicht zwischen zwei Lebensmittelpunkten pendelt. Die Anforderungen an das Kind sind entsprechend hoch, wenn es sich jede Woche auf einen anderen Haushalt einstellen muss. Viele Eltern können es sich für sich selbst nicht vorstellen, verlangen dies aber von ihrem Kind. Zwischen den Eltern besteht erhöhter Abstimmungs- und Kooperationsbedarf, was geeignete äußere Rahmenbedingungen, zum Beispiel eine gewisse Nähe der elterlichen Haushalte und die Erreichbarkeit von Schule und Betreuungsreinrichtungen, aber auch eine entsprechende Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern voraussetzt. Beide Eltern sollten hinreichende Erziehungskompetenzen aufweisen und erkannt haben, dass eine kontinuierliche und verlässliche Kindererziehung der elterlichen Kooperation und eines Grundkonsenses in wesentlichen Erziehungsfragen bedarf.

Entsprechend hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass das Wechselmodell bei bestehender hoher elterlicher Konfliktbelastung in der Regel nicht dem Kindeswohl entspricht, da das Kind durch vermehrte oder ausgedehnte Kontakte mit dem anderen Elternteil verstärkt mit dem elterlichen Streit konfrontiert wird und gegebenenfalls vermehrt in Loyalitätskonflikte gerät. In diesen Fällen scheint auch die Anordnung des Wechselmodells nicht geeignet, die im Konflikt belasteten Eltern dadurch zu einem harmonischen Zusammenwirken in der Betreuung und Erziehung des Kindes zu veranlassen.

Nur in Fällen, in denen die Eltern in der Lage sind, ihren persönlichen Konflikt von der gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Elternrolle gegenüber dem Kind zu trennen und dieses von ihrem Streit zu verschonen, vermag das Wechselmodell auch zum Wohl des Kindes zu gelingen.

Verbreitet ist zudem die Auffassung, bei einem Wechselmodell bestünden keine Ansprüche auf Zahlung von Kindesunterhalt. Für viele Eltern mag dies ein ausschlaggebender Punkt in der Entscheidung sein, das Wohl ihres Kindes im Hinblick auf die Entscheidung zur Betreuung nach einer Trennung vom Partner aus dem Blick zu verlieren. Bei unterschiedlichen Einkommensverhältnissen kann nach der Rechtsprechung aber gleichwohl ein Anspruch auf Zahlung eines (wenn auch geringeren) Kindesunterhalts bestehen. Zu beachten ist hier immer, dass in diesem Fall beide Eltern einen erhöhten Mehraufwand durch die Betreuung zu gleichen Teilen haben.

Sollten Sie vor der Entscheidung stehen, welches Betreuungsmodell für Ihr Kind nach der Trennung von dem anderen Elternteil das Beste ist, verlieren Sie Ihr Kind nicht aus dem Blick. Machen Sie die Betreuung nicht vom gegebenenfalls zu zahlenden Unterhalt abhängig und seien Sie ehrlich zu sich selbst: Können Sie die Betreuung absichern, können Sie konfliktfrei mit dem anderen Elternteil kommunizieren oder bei Konflikten diese zumindest vom Kind fernhalten?

Wünschen Sie eine Beratung oder benötigen Sie Unterstützung bei der Suche nach einem in Ihre Lebenssituation für alle Beteiligten passenden Betreuungsmodell, stehen Ihnen die Fachanwälte unserer Kanzlei gern zur Verfügung.



Katrin Pursian-Woorth

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht |
Kanzlei Meyer-Goetz,
Oertel und Kollegen

Neue EU-Verordnung für Zwangslizenzen in Krisen- oder Notfallsituationen seit 19. Januar 2026 in Kraft



Jürgen Feldmeier
Patentanwalt |
Kanzlei Prüfer und Partner

Die EU-Verordnung 2025/2645 wurde am 30. Dezember 2025 im Amtlichen Journal der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 19. Januar 2026 direkt in allen Mitgliedstaaten in Kraft, ohne nationale Umsetzungsgesetze zu benötigen. Damit steht ab sofort erstmalig ein unionseinheitliches System für Zwangslizenzen in Krisen- oder Notfallsituationen zur Verfügung.

Wie kam es dazu und was war die ursprüngliche Idee?

Eigentlich war eine EU-Verordnung (SEP-Verordnung 4-2023 (EUIPO)) geplant für Patente, die für einen technischen Standard unverzichtbar sind (z. B. 5G, WLAN), sog. SEPs (standardessentielle Patente). Diese EU-Verordnung sollte einen Transparenz- und Lizenzierungsrahmen mit SEP-Registrierung, Essentiality-Checks und weitgehenden „FRAND“-Mechanismen (faire, angemessene, nicht-diskriminierende Bedingungen) schaffen.

Die SEP-Verordnung scheiterte jedoch mit Pauken und Trompeten und wurde im Februar 2025 offiziell vom EU-Kommissionsarbeitsprogramm gestrichen, weil keine Einigung der Mitgliedstaaten und Interessengruppen absehbar war.

Starke Einwände kamen u. a. von großen Technologie-Patenthändlern, die argumentierten, eine Regulierung würde Innovationsanreize schwächen. Auch die Industrie wehrte sich gegen diese Verordnung, weil sie sich nicht auf die vorgesehenen Mechanismen einigen konnte. Außerdem war man skeptisch, dass das in dieser Verordnung vorgesehene Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante (Spanien) über ausreichend Kompetenz verfüge. Das ist nicht verwunderlich, da das EUIPO bis dato ausschließlich für Marken und Designs zuständig war und über keinerlei technisch vorgebildetes Fachpersonal und Erfahrung auf dem Gebiet von SEPs verfügte.

Aber auch wenn die SEP-Verordnung gescheitert war, war sie Teil eines größeren Modernisierungsprojekts im Bereich des EU-weiten Geistigen Eigentumsrechts.

Die EU hat nach dem Scheitern der SEP-Verordnung eine strategische Neuausrichtung vorgenommen und für sich erkannt, dass ein funktionierendes Krisen-IP-Instrument vor allem seit der Covid-19 Pandemie dringend gebraucht werde.

Die nun in Kraft getretene Verordnung 2025/2645 entstand folglich als auf Krisenmanagement fokussierte, pragmatische

Maßnahme, mit klaren Bedingungen und begrenztem Anwendungsbereich, nämlich für Krisen- oder Notfallsituationen – anders als die umfassendere, aber politisch umstrittene SEP-Verordnung.

Mit dieser neuen EU-Verordnung wird nun der Rechtsrahmen für Zwangslizenzen EU-weit in Krisen harmonisiert, statt auf heterogene nationale Systeme zu vertrauen.

Ziel und Zweck der neuen Verordnung:

Die Europäische Kommission kann mit der Einführung eines EU-weiten Pflichtlizenzsystems („Union compulsory licence“) nun in außergewöhnlichen Krisen oder Notfällen (z. B. Gesundheits- oder Versorgungskrisen) die Nutzung patentierter Technologien erlauben – ohne Zustimmung des Patentinhabers.

Diese Zwangslizenzen gelten unionsweit und nicht mehr nur national, damit grenzüberschreitende Lieferketten im Krisenfall gesichert werden können.

Bedingungen für die Gewährung:

Eine unionsweite Zwangslizenz darf allerdings nur gewährt werden, wenn:

1. ein Krisen- oder Notfallmodus aktiviert wurde unter bestehenden EU-Krisen-Mechanismen;
2. die Nutzung des betreffenden Patents für die Versorgung mit krisenrelevanten Produkten erforderlich ist;
3. alle anderen Möglichkeiten (vor allem freiwillige Lizenzverträge) ausgeschöpft sind oder nicht rechtzeitig zu einer Lösung führen;
4. der Rechteinhaber angehört wurde und Gelegenheit zur Stellungnahme bekam.

Wesentliche Merkmale des Systems:

- nicht-exklusiv, zeitlich begrenzt (bis die Krise überwunden ist) und nicht übertragbar
- Lizenzgebühren (angemessene Vergütung) müssen für die Nutzung der patentgemäßen Lehre gezahlt werden, können aber rückerstattet werden, wenn ein Patent nicht erteilt wird
- Produkte dürfen nicht exportiert werden – nur innerhalb der EU
- Vergabe erfolgt als letztes Mittel
- ein Beratungsgremium begleitet das Verfahren



Praktische Entwicklung:
Wie wird sich Verordnung 2025/2645 auswirken?

Kurzfristig (2026–2028):

Die Verordnung soll zunächst vor allem ein Reserveinstrument sein – sie soll nur in sehr ernststen Krisen aktiviert werden.

Vor allem in den Bereichen öffentliche Gesundheit, medizinische Versorgung und kritische Infrastruktur könnte sie erstmals relevant werden.

Man erhofft sich davon, dass Unternehmen und Patentinhaber Mechanismen zur frühzeitigen freiwilligen Lizenzierung stärken werden, um eine staatliche Zwangslizenz zu vermeiden.

Beispiel:

Angenommen, es kommt in der EU zu einer Gesundheitskrise, und ein patentgeschützter Wirkstoff ist entscheidend für ein lebenswichtiges Medikament, das nur ein einzelner Rechteinhaber liefern kann. Da die Produktion nicht schnell genug hochgefahren wird, aktiviert die Kommission den Krisenmechanismus und erteilt nach Anhörung des Patentinhabers eine EU-weite Zwangslizenz nach VO 2025/2645. Mehrere europäische Hersteller dürfen den Wirkstoff zeitlich begrenzt produzieren, zahlen eine festgelegte Vergütung an den Patentinhaber und sichern so die schnelle Versorgung der Bevölkerung innerhalb der EU.

Mittelfristig (2028–2032):

Mittelfristig sollen Standardprozesse für die Europäische Kommission und Advisory-Boards entwickelt werden, inklusive Verfahrensstandards und Bewertungsmethoden für eine angemessene Vergütung.

Vielfach wird die Verordnung als „Failsafe“ wirken, was die Verhandlungsmacht der EU in Lizenzfragen in Krisen stärkt, ohne jedoch massenhaft automatisch genutzt zu werden.

Patentinhaber werden frühzeitiger bereit sein, FRAND-Lizenzverträge in komplexen Situationen anzubieten, um drohende Zwangslizenzen zu verhindern.

Langfristig (2033+):

Die EU könnte diese Krisen-Zwangslizenz-Regelung als Grundlage nutzen, um weiterführende IP-Koordinationsmechanismen zu entwickeln, z. B. in Bereichen wie Klimaschutztechnologien oder kritischen digitalen Standards.

Es könnte zu einer politischen Debatte über weitere SEP- oder FRAND-Reformen kommen, die außerhalb von Krisen gelten – basierend auf den Lehren aus dem gescheiterten SEP-Regelungsversuch.

Fazit:

Die EU-Verordnung 2025/2645 ist kein SEP-Regime – sie dient einem sehr speziellen Zweck: EU-weite Zwangslizenzen nur in klar definierten Krisensituationen.

Die ursprünglich geplante SEP-Verordnung wurde völlig aufgegeben.

Die neue Verordnung ist eher ein Instrument zur Krisenvorsorge, das langfristig die IP-Praxis in der EU insbesondere in Notlagen stabiler, koordinierbarer und vorhersehbarer machen soll.



Anforderung einer Lesebestätigung bei Einspruch per E-Mail nicht notwendig



Silvio Weiß
Steuerberater

Bei einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand spielt es keine Rolle, ob bei einem Einspruch per E-Mail auch eine Lesebestätigung angefordert wurde oder nicht.

Ein Einspruch beim Finanzamt ist grundsätzlich auch per E-Mail möglich. Wenn die E-Mail allerdings durch ein technisches Problem nicht beim Finanzamt ankommt, droht Ärger. Denn ist die Einspruchsfrist erst einmal abgelaufen, hilft dann nur noch ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Dieser setzt aber unter anderem voraus, dass den Steuerzahler oder seinen Vertreter kein Verschulden beim Versäumnis der Einspruchsfrist trifft.

Wie der Bundesfinanzhof nun klargestellt hat, hat es keinen Einfluss auf die Verschuldensfrage, ob beim Einspruch per E-Mail eine Empfangs- oder Lesebestätigung angefordert wurde. Auch wenn beim Versand einer E-Mail stets die Gefahr besteht, dass diese den Empfänger – etwa wegen einer technischen Störung, eines Spam-Filters oder eines Bedienfehlers – nicht erreicht, begründet das Unterlassen der Anforderung einer Lesebestätigung kein Verschulden des Steuerzahlers.

Mit der Absendung der korrekt adressierten E-Mail hat der Steuerzahler laut dem Urteil alles ihm Mögliche und Erforderliche getan, damit die E-Mail seinen Verantwortungsbe- reich tatsächlich verlässt. Auf die Dauer der Beförderung der E-Mail vom Absendeserver zum Server des Empfängers und die Ablage von dort in das E-Mail-Postfach des Empfängers sowie einen „Verlust“ der E-Mail im Netz hat er keinen Einfluss und muss für diese Fälle auch keine Vorkehrungen treffen. Deshalb ist er auch nicht gehalten, sich des Zugangs der E-Mail beim Empfänger zu versichern, sondern darf auf den ordnungsgemäßen elektronischen Postverkehr vertrauen, heißt es dazu in der Urteilsbegründung.



Anja Herrbach
Steuerberaterin

Steuerbefreiung für Familienheim greift auch bei Einlage in Ehegatten-GbR

Auch wenn ein Familienheim nicht direkt dem Ehegatten übertragen wird, sondern in das Gesamt- handsvermögen einer GbR eingeht, an der die Ehegatten je hälftig beteiligt sind, greift die Steuer- befreiung bei der Schenkungsteuer.

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist die Übertragung des selbst genutzten Familien- heims an den Ehepartner oder die Kinder unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Wie der Bundesfinanzhof nun entschieden hat, gilt die Steuer- befreiung auch dann, wenn ein Ehegatte das Familien- heim unentgeltlich auf eine GbR überträgt, an der beide Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt sind.

Das Finanzamt wollte in diesem Fall die Steuerbefreiung nicht gewähren, weil der andere Ehegatte durch die Übertragung zwar in Höhe des halben Werts des Fa- milienheims bereichert wurde, aber das Familienheim nicht direkt in sein Eigentum übergegangen ist, sondern in das Gesamthandsvermögen der GbR eingeflossen ist. Das sehen die Finanzrichter anders: Auch der Erwerb von Gesamthandseigentum an einem Familienheim wird von der Steuerbefreiung erfasst.

Das Urteil betrifft eine Schenkung, die mehrere Jahre vor der Reform des Personengesellschaftsrechts zum 1. Januar 2024 stattfand. Durch diese Reform hat nun auch eine rechtsfähige GbR ein Gesellschaftsvermögen statt wie bisher ein Gesamthandsvermögen. In der Ab- gabenordnung wird das Gesellschaftsvermögen jedoch nur für Zwecke der Ertragsbesteuerung als Gesamt- handsvermögen fingiert, während bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer tatsächlich von Gesellschaftsver- mögen auszugehen ist. Ob sich diese Änderung auf eine vergleichbare Fallgestaltung auswirken würde, die nach der Reform stattfindet, haben die Richter offen gelassen. Allerdings sprechen die Argumente in der Urteilsbe- gründung dafür, dass die Steuerbefreiung auch bei einer Übertragung in das Gesellschaftsvermögen einer GbR greifen würde.

Ausschüttungen und Planliquidität in der Bewertungspraxis – Zur Angemessenheit betrieblicher Liquiditätsreserven in Krisenzeiten bei hoher Fremdverschuldung

Die Ausschüttungspolitik in der Detailplanungsphase ist ein zentraler Bestandteil der integrierten Unternehmensplanung und besitzt in wirtschaftlich volatilen Phasen eine besondere Bewertungsrelevanz. Während in stabilen Marktumfeldern Ausschüttungen häufig als Residualgröße nach Investitionen und Finanzierung verstanden werden, rückt in Krisenzeiten die Sicherung der betrieblichen Liquidität eindeutig in den Vordergrund. Dies gilt in besonderem Maße für Unternehmen mit hoher Fremdverschuldung.

Nach der Bewertungssystematik des IDW S 1 sind Ausschüttungen nicht isoliert zu planen, sondern ergeben sich aus der Fähigkeit des Unternehmens, nach Abdeckung aller operativen, investiven und finanzierungsbedingten Zahlungsströme nachhaltig freie Mittel zu erwirtschaften. Voraussetzung hierfür ist die klare Abgrenzung zwischen betriebsnotwendiger und nicht betriebsnotwendiger Liquidität. In Krisenzeiten verschiebt sich diese Abgrenzung regelmäßig zugunsten einer erhöhten betriebsnotwendigen Liquidität, ohne dass hierin eine ineffiziente Kapitalbindung zu sehen wäre.

Krisen sind typischerweise durch ausgeprägte Umsatz- und Cashflow-Volatilitäten, Nachfrageschwankungen, verlängerte Zahlungsziele sowie erhöhte Ausfallrisiken gekennzeichnet. Diese Effekte wirken unmittelbar liquiditätswirksam, während positive Abweichungen häufig zeitlich verzögert eintreten. Bei hoher Fremdfinanzierung werden diese Risiken zusätzlich verstärkt, da fixe Zins- und Tilgungsverpflichtungen sowie Covenants die finanzielle Flexibilität einschränken. Die Ausschüttungsfähigkeit tritt damit hinter die Sicherung der Zahlungsfähigkeit zurück.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die sogenannte Planliquidität eine eigenständige Steuerungs- und Bewertungsfunktion. Sie bezeichnet jene Liquiditätsreserve, die im Rahmen der integrierten Planung explizit vorgesehen ist, um auch bei negativen Planabweichungen die Fortführung des Unternehmens sicherzustellen. Ausschüttungen sind erst oberhalb dieser Schwelle zulässig. Die Höhe der Planliquidität ist risikoadäquat zu bestimmen und hängt insbesondere von der Umsatzvolatilität, der Fixkostenstruktur, der Höhe des Schuldendienstes, der Working-Capital-Dynamik sowie dem Zugang zu externer Finanzierung ab.

In der Bewertungspraxis haben sich in Krisensituationen Richtgrößen etabliert, die – je nach Risikoprofil – einer Liquiditätsreserve von etwa drei bis sechs Monaten Fixkosten entsprechen. Bei stark zyklischen Geschäftsmodellen und hoher Verschuldung können auch sechs bis neun Monate Fixkosten bzw. bis zu rund 15 % bis 30 % des Jahresumsatzes sachgerecht sein. Maßgeblich ist jedoch stets eine unternehmensindividuelle Herleitung auf Basis von Szenario- und Stresstests.

Bewertungsdogmatisch ist festzuhalten, dass eine erhöhte Planliquidität den Unternehmenswert nicht mindert, sofern sie der Sicherung der Fortführungsfähigkeit dient. Thesaurierungen, die risikobedingt erforderlich sind, stellen keine überschüssige Liquidität dar, sondern sind Ausdruck einer realitätsnahen, vorsichtigen Planung. In Krisenzeiten ist daher von einer mechanischen Fortschreibung historischer Ausschüttungsmuster abzusehen. Eine angemessen dimensionierte Planliquidität ist vielmehr integraler Bestandteil einer sachgerechten Unternehmensbewertung.



Andreas D. Trapp
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater





IMPRESSUM:

SFSK.

Web: www.sfsk-law.de
Mail: kanzlei@sfsk-law.de

Weststraße 49
09112 Chemnitz
Telefon: +49 (0)371 90 97 43
Fax: +49 (0)371 90 97 499